



INGEGANGEN AM 29. SEP. 2017

Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

DB Netz AG
Großprojekt
2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27

80335 München

Bearbeitung: Dr. Delia Gronemeyer
Telefon: +49 (89) 54856-134
Telefax: +49 (89) 54856-9134
E-Mail: GronemeyerD@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 26.09.2017
VMS-Nummer: 3369129

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65113-651pä/003-2017#013

Betreff: „1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134-611pps/001-2300#003) für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt“ (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof (Zusätzlicher Vergrämungszeitpunkt für Reptilien zur Baufeldfreimachung)“

Bezug: Ihr Antrag vom 21.08.2017, Az. I.-NG-S-M

Anlagen: Geänderter Plan (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie zwei Ausfertigungen des geänderten Planes.

Bitte unterzeichnen Sie beide und senden mir ein Exemplar zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Gronemeyer

2. S-Bahn-Stammstrecke München

1. Planänderung

zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1

(Zusätzlicher Vergrämungszeitpunkt Baufeldfreimachung Reptilien)

Erläuterungsbericht

Planfeststellungsabschnitt 1

Vorhabenträger:

DB NETZE

DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Richelstraße 3, 80634 München

DB NETZE

DB Station & Service AG
Bahnhofsmanagement München
Bayerstraße 10a, 80335 München

DB NETZE

DB Energie GmbH
Energieversorgung Süd
Richelstraße 3, 80634 München

DB NETZE

DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München
Arnulfstr. 27, 80335 München, Tel 089/1308-0

Planänderung nach §§ 18,18d AEG
i.V.m.§ 76 Abs. 2 VwVfG
erteilt am 25.09.2017
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Az.: 65113-651pä/003-2017#013

Im Auftrag



München, den 04.09.2017
Erstellt im Auftrag der DB AG

Beteiligte Planer und Gutachter:

Planungsgemeinschaft 2. S-Bahn-Stammstrecke München
Gesamtkoordinierung und Generalplanung Los 2 und 4
OBERMEYER Planen+Beraten GmbH / DB Engineering & Consulting GmbH / PSP Consulting Engineers GmbH

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeines	5
1.1	Vorbemerkung.....	5
1.2	Anlass des Planänderungsantrags.....	5
1.3	Gegenstand dieses Planänderungsantrags.....	6
1.4	Betroffene Planunterlagen.....	6
1.5	Betroffene Gebietskörperschaften.....	6
1.6	Korrespondierende Planungen.....	6
1.6.1	Planungen der DB AG.....	6
1.6.2	Planungen Dritter.....	7
2	Erläuterung der geänderten Planung	8
2.1	Planfestgestellte Ausgestaltung der Maßnahme V2.....	8
2.2	Geänderte Ausgestaltung der Maßnahme V2.....	10
2.3	Auflagen der UNB und HNB.....	12
3	Flächenbedarf und Grundinanspruchnahme	14
4	Auswirkungen auf die Umwelt	15
4.1	Vorbemerkung.....	15
4.2	Ergebnisse der UVP-Vorprüfung.....	15

Abkürzungsverzeichnis

A

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz
aP artenschutzrechtliche Prüfung

B

BE Baustelleneinrichtung
Bf Bahnhof
Bft Bahnhofsteil

D

DB (bei Grunderwerb) Dienstbarkeit für Landschaftspflegerische Maßnahmen
DB AG Deutsche Bahn AG

E

EBA Eisenbahn-Bundesamt

L

LHM Landeshauptstadt München

P

PFA Planfeststellungsabschnitt

Begriffsdefinitionen

Soweit zum Verständnis nicht zwingend erforderlich, wird in den Unterlagen auf den Namensteil „München“ in den Betriebsstellenbezeichnungen verzichtet.

2. S-Bahn-Stammstrecke

Bezeichnet wird hiermit die neu zu errichtende zweigleisige S-Bahnstrecke, beginnend im Bf Laim und endend im Bf Leuchtenbergring mit den dazwischen liegenden Haltepunkten Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Marienhof und Ostbahnhof tief. Die 2. S-Bahn-Stammstrecke dient der Entlastung und Ertüchtigung der bestehenden S-Bahnstrecke und umfasst den Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten S-Bahnstrecke zwischen den S-Bahnhöfen Laim und Ostbahnhof. Das Gesamtbauvorhaben beinhaltet drei neue unterirdische Stationen am Hauptbahnhof, am Marienhof und am Ostbahnhof sowie den Umbau bzw. die Erweiterung der Stationen in Laim und am Leuchtenbergring.

EBA-Richtlinie und Leitfaden

Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes, die den Planungen des Vorhabenträgers zugrunde gelegt werden:

- Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes: „Planfeststellungsrichtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sowie Betriebsanlagen von Magnetschwebbahnen“.
- Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes: „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen“.

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Der Planfeststellungsabschnitt PFA 1 ist Teil des Gesamtprojekts „2. S-Bahn-Stammstrecke“.

Für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke wurde vom Eisenbahn-Bundesamt am 25.06.2015 die Planfeststellung nach § 18 AEG erteilt. Die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klagen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zuletzt mit Urteil vom 12.12.2016, 22 A 15.40038, rechtskräftig abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss ist somit bestandskräftig.

1.2 Anlass des Planänderungsantrags

Diese Planänderung ist veranlasst durch v.a. zwei Gründe. Zum einen hat sich der den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Bauzeitenablauf geändert. In der Folge ist es zu einer zeitlichen Verschiebung aller begleitenden Maßnahmen gekommen. Zum anderen ist eine zuwendungsfähige Beauftragung und Durchführung der antragsgegenständlichen Maßnahme erst nach Eingang des Zuwendungsbescheides und mithin nach den Monaten April/Mai in diesem Jahr möglich gewesen. Die Aufnahme in den Kat „a“ des GVFG-Bundesprogramms wurde jedoch erst im Frühjahr 2017 erklärt, und damit ist erst ab diesem Zeitpunkt die Stellung eines Antrags auf Erlass eines Zuwendungsbescheids möglich gewesen. Es bestand somit nicht die Möglichkeit, diese Maßnahmen bereits in den Monaten April/Mai 2017 durchzuführen.

Neben der im Folgenden dargestellten und erläuterten geänderten Planung der Maßnahme V2 kommt keine andere Bauvariante in Betracht, mit der sich die veranlasste antragsgegenständliche Planänderung unter größerer Schonung privater und öffentlicher Belange erreichen ließe.

Dies gilt insbesondere für ein Zuwarten der Bauausführung und dementsprechend der Umsetzung der Maßnahme V2 in der planfestgestellten Variante. Um den Projektablauf nicht zu gefährden, ist es zwingend notwendig, die Maßnahme V2 im August/Anfang September durchzuführen. Andernfalls würde sich das gesamte Projekt 2. S-Bahn Stammstrecke um mindestens ein halbes Jahr oder länger verzögern, da auch bereits eingetaktete Sperrpausen nicht eingehalten werden könnten. Die durch baubedingte Auswirkungen hervorgerufene Drittbetroffenheiten des im PFA 1 unanfechtbar planfestgestellten Gesamtvorhabens würden entsprechend länger andauern. Dagegen ist bei Durchführung der geänderten Maßnahme V2 unter Berücksichtigung der zusätzlich geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit keiner zusätzlichen Betroffenheit privater oder öffentlicher Belange, insbesondere nicht solcher artenschutzfachlicher Art, zu befürchten.

1.3 Gegenstand dieses Planänderungsantrags

Diese Planänderung beinhaltet die Änderung des Zeitpunktes der im Folgenden aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme:

- V2 Baufeldfreimachung Reptilien.

1.4 Betroffene Planunterlagen

Die Planänderung betrifft die planfestgestellten Unterlagen:

- Unterlage Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planfeststellungsabschnitt 1 (Anlage 16.1.C);
- Unterlage artenschutzrechtliche Prüfung (aP), Planfeststellungsabschnitte 1, 2, 3neu (Anlage 16.1.C, Beilage 1).

Die Planänderung berührt auch den begründenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 für den PFA 1 (Seite 278).

1.5 Betroffene Gebietskörperschaften

Der zu ändernde Streckenabschnitt liegt in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Laim, Neuhausen, München Sektion 4 und Pasing.

1.6 Korrespondierende Planungen

1.6.1 Planungen der DB AG

Im Planfeststellungsabschnitt 1 existieren im unmittelbar betroffenen Bereich der geänderten Maßnahme V2 keine konkretisierten Planungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen, die berührt werden könnten.

1.6.2 Planungen Dritter

Im Planfeststellungsabschnitt 1 existieren im unmittelbar betroffenen Bereich der geänderten Maßnahme V2 keine konkretisierten Planungen Dritter, die berührt werden könnten.

2 Erläuterung der geänderten Planung

2.1 Planfestgestellte Ausgestaltung der Maßnahme V2

Seite 82 des LBP Erläuterungsberichts lautet auszugsweise:

Baufeldfreimachung Reptilien (V2):

Zur Vermeidung der Tötung von Eidechsen im Bereich des Baufeldes, der BE-Flächen sowie der Bereitstellungsfläche am ehemaligen Strasser-Gelände werden die Tiere aktiv zwischen Mitte April und Ende Mai vergrämt. Hierzu werden die Eingriffsflächen durch Reduktion des Struktureichtums (z.B. Entnahme von Sonnenplätzen und Versteckplätzen) vorsichtig und abschnittsweise als Lebensraum entwertet und die Eidechsen aus dem Baubereich vergrämt. Durch die Vergrämungsmaßnahmen können sich die Tiere in benachbarte Lebensräume begeben.

Seite 130 des LBP Erläuterungsberichts, Maßnahmenblatt lautet auszugsweise:

Maßnahmenbeschreibung: zu Maßnahmenbereich M1, M2, M3, M4, M9, M11, M13

Die Baufeldfreimachung (Beseitigung der Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) werden während der Aktivitätsphase der Eidechsen, vor der Eiablage, zwischen Mitte April und Ende Mai durchgeführt. Zur Erhöhung der Fluchtmöglichkeit ist die Baufeldfreimachung bei guter Witterung durchzuführen. Die Eingriffsflächen werden durch Reduktion des Struktureichtums (z.B. Entnahme von Sonnenplätzen und Versteckplätzen) vorsichtig und abschnittsweise als Lebensraum entwertet und die Eidechsen aus dem Baubereich vergrämt. Durch den frühzeitigen Baubeginn können sich die Tiere in benachbarte Lebensräume begeben.

Seite 8 der aP lautet auszugsweise:

Zur Vermeidung der Tötung von Eidechsen im Bereich des Baufeld, der BE-Fläche sowie der Bereitstellungsfläche am ehemaligen Strasser-Gelände werden die Tiere aktiv zwischen Mitte April und Ende Mai vergrämt (V2). Hierzu werden die Eingriffsflächen durch Reduktion des Struktureichtums (z.B. Entnahme von Sonnenplätzen und Versteckplätzen) vorsichtig und abschnittsweise als Lebensraum entwertet und die Eidechsen aus dem Baubereich vergrämt. Durch die Vergrämungsmaßnahmen können sich die Tiere in benachbarte Lebensräume begeben.

Seite 25 der aP lautet auszugsweise:

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – PFA1

... Zur Vermeidung der Tötung von Mauereidechsen im Überschneidungsbereich zwischen Baufeld sowie BE-Flächen und den Mauereidechsenvorkommen während ihrer Ruhezeit wird die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) während der Aktivitätsphase der Mauereidechsen entweder vor der Eiablage zwischen Mitte April und Ende Mai durchgeführt...

Seite 32 der aP lautet auszugsweise:

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – PFA1, PFA3neu, Bereitstellungsflächen

... Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Überschneidungsbereich zwischen Baufeld, BE-Flächen sowie Bereitstellungsflächen und den Zauneidechsenvorkommen während ihrer Ruhezeit wird die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) während der Aktivitätsphase der Zauneidechsen entweder vor der Eiablage zwischen Mitte April und Ende Mai durchgeführt...

Seite 50 der aP lautet auszugsweise:

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen zur Brutzeit werden dadurch minimiert, dass die Baufeldräumung in von Flussregenpfeifern besiedelten Bereichen in einem kurzen, auf die Zauneidechse ausgerichteten Zeitfenster zwischen Mitte April und Ende Mai erfolgt...

Seite 62 der aP lautet auszugsweise:

Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

...Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen und Zerstörung der Eier ist im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme nicht völlig auszuschließen, da eine Anwesenheit in potentiellen und aktuell genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der zwischen April und Ende Mai durchzuführenden Baufeldfreimachung (Zielart Zauneidechse) angenommen werden muss.

Seite 278 des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

Erhebliche Störungen des Flussregenpfeifers zur Brutzeit werden dadurch minimiert, dass die Baufeldräumung in von Flussregenpfeifern besiedelten Bereichen in einem kurzen, auf die Zauneidechse ausgerichteten Zeitfenster zwischen Mitte April und Ende Mai erfolgt.

2.2 Geänderte Ausgestaltung der Maßnahme V2

Planänderung auf Seite 82 des LBP Erläuterungsberichts:

Baufeldfreimachung Reptilien (V2):

Zur Vermeidung der Tötung von Eidechsen im Bereich des Baufeldes, der BE-Flächen sowie der Bereitstellungsfläche am ehemaligen Strasser-Gelände werden die Tiere aktiv **entweder** zwischen Mitte April und Ende Mai, **oder im August/Anfang September** vergrämt. Hierzu werden die Eingriffsflächen durch Reduktion des Struktureichtums (z.B. Entnahme von Sonnenplätzen und Versteckplätzen) vorsichtig und abschnittsweise als Lebensraum entwertet und die Eidechsen aus dem Baubereich vergrämt. Durch die Vergrämuungsmaßnahmen können sich die Tiere in benachbarte Lebensräume begeben. **Findet die Vergrämung im August/Anfang September statt, werden die Vergrämuungsmaßnahmen durch das Absammeln der Eidechsen in Teilbereichen flankiert. Die Erfolgchancen werden durch das Errichten künstlicher Verstecke in diesen Bereichen erhöht.**

Planänderung auf Seite 130 des LBP Erläuterungsberichts:

Maßnahmenbeschreibung: zu Maßnahmenbereich M1, M2, M3, M4, M9, M11, M13

Die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) werden **entweder** während der Aktivitätsphase der Eidechsen, vor der Eiablage, zwischen Mitte April und Ende Mai, **oder alternativ im August/Anfang September**, durchgeführt. Zur Erhöhung der Fluchtmöglichkeit ist die Baufeldfreimachung bei guter Witterung durchzuführen. Die Eingriffsflächen werden durch Reduktion des Struktureichtums (z.B. Entnahme von Sonnenplätzen und Versteckplätzen) vorsichtig und abschnittsweise als Lebensraum entwertet und die Eidechsen aus dem Baubereich vergrämt. Durch den frühzeitigen Baubeginn können sich die Tiere in benachbarte Lebensräume begeben. **Zur Erhöhung der Maßnahmenwirksamkeit ist die Baufeldfreimachung im August/Anfang September durch das Absammeln der Eidechsen in Teilbereichen zu flankieren. Die Erfolgchancen werden durch das Errichten künstlicher Verstecke in diesen Bereichen erhöht. Diese werden regelmäßig kontrolliert sowie die dort aufgefundenen Tiere abgesammelt und auf die CEF 1 – Fläche umgesiedelt.**

Planänderung auf Seite 8 der aP:

Zur Vermeidung der Tötung von Eidechsen im Bereich des Baufeld, der BE-Fläche sowie der Bereitstellungsfläche am ehemaligen Strasser-Gelände werden die Tiere aktiv **entweder** zwischen Mitte April und Ende Mai, **oder alternativ im August/Anfang September vergrämt** (V2). Hierzu werden die Eingriffsflächen durch Reduktion des Struktureichtums (z.B. Entnahme von Sonnenplätzen und Versteckplätzen) vorsichtig und abschnittsweise als Lebensraum entwertet und die Eidechsen aus dem Baubereich vergrämt. Durch die Vergrämungsmaßnahmen können sich die Tiere in benachbarte Lebensräume begeben. **Zur Erhöhung der Maßnahmenwirksamkeit ist die Baufeldfreimachung im August/Anfang September durch das Absammeln der Eidechsen in Teilbereichen zu flankieren. Die Erfolgchancen werden durch das Errichten künstlicher Verstecke in diesen Bereichen erhöht.**

Planänderung auf Seite 25 der aP:

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – PFA1

... Zur Vermeidung der Tötung von Mauereidechsen im Überschneidungsbereich zwischen Baufeld sowie BE-Flächen und den Mauereidechsenvorkommen während ihrer Ruhezeit wird die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) während der Aktivitätsphase der Mauereidechsen entweder vor der Eiablage zwischen Mitte April und Ende Mai, **oder alternativ im August/Anfang September durchgeführt. Zur Erhöhung der Maßnahmenwirksamkeit ist die Baufeldfreimachung im August/Anfang September durch das Absammeln der Eidechsen in Teilbereichen zu flankieren. Die Erfolgchancen werden durch das Errichten künstlicher Verstecke in diesen Bereichen erhöht. ...**

Planänderung auf Seite 32 der aP:

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – PFA1, PFA3 neu, Bereitstellungsflächen

... Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Überschneidungsbereich zwischen Baufeld, BE-Flächen sowie Bereitstellungsflächen und den Zauneidechsenvorkommen während ihrer Ruhezeit wird die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) während der Aktivitätsphase der Zauneidechsen entweder vor der Eiablage zwischen Mitte April und Ende Mai, **oder alternativ im August/Anfang September durchgeführt. Zur Erhöhung der Maßnahmenwirksamkeit ist die Baufeldfreimachung im August/Anfang September durch das Absammeln der Eidechsen in Teilbereichen zu flankieren. Die Erfolgchancen werden durch das Errichten künstlicher Verstecke in diesen Bereichen erhöht...**

Planänderung auf Seite 50 der aP:

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen zur Brutzeit werden dadurch minimiert, dass die Baufeldräumung in von Flussregenpfeifern besiedelten Bereichen in einem kurzen, auf die Zauneidechse ausgerichteten Zeitfenster zwischen Mitte April und Ende Mai, **oder alternativ im August/Anfang September** erfolgt...

Planänderung auf Seite 62 der aP:

Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

...Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen und Zerstörung der Eier ist im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme nicht völlig auszuschließen, da eine Anwesenheit in potentiellen und aktuell genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der **entweder** zwischen April und Ende Mai, **oder alternativ im August/Anfang September**, durchzuführenden Baufeldfreimachung (Zielart Zauneidechse) angenommen werden muss.

2.3

Auflagen der UNB und HNB

Aus Sicht des SG 51 der Regierung von Oberbayern besteht generell Einverständnis mit dem Vorgehen zur geplanten Vergrämung im August/Anfang September, wenn das weitere Vorgehen mit der UNB der LHM abgestimmt wird und diese dem Vorgehen zustimmt.

Auch die UNB stimmt einem späteren Zeitpunkt der Vergrämung, d.h. im August/Anfang September grundsätzlich zu.

Folgende zusätzliche Auflagen/Einwände wurden dabei mitgeteilt:

Die ursprünglich vorgesehene Vergrämung zwischen Mitte April und Ende Mai hätte eine deutlich größere Effizienz gehabt, als die jetzt im August / Anfang September geplante Durchführung. Zur Erhöhung der Maßnahmenwirksamkeit ist die Baufeldfreimachung im August / Anfang September durch das Absammeln der Eidechsen zu flankieren. Die Erfolgchancen des Absammelns werden durch das Errichten künstlicher Verstecke erhöht. Diese werden regelmäßig kontrolliert sowie die dort aufgefundenen Tiere abgesammelt und auf die CEF1 – Fläche umgesiedelt.

Das Absammeln ist auf Teilbereiche begrenzt, da sich in den sonstigen Bereichen direkt angrenzend ausreichend Ausweichraum für die Reptilien befindet. In den Teilbereichen zum Absammeln sind weitere Lebensräume überwiegend nur spärlich vorhanden oder nur über Barrieren oder längere Strecken erreichbar. Verstecke werden jedoch auch in allen anderen Bereichen seitlich errichtet, dabei

handelt es sich jedoch um das Versetzen der Verstecke vom zukünftigen Baustraßenbereich auf angrenzende Flächen.

Das im Maßnahmenblatt V2 (S. 130, LBP) genannte Ziel „durch den frühzeitigen Baubeginn können sich die Tiere in benachbarte Lebensräume begeben“ wird von Seiten der UNB relativiert.

Zum einen gibt es für manche Flächen mit Vergrämnungsmaßnahmen keine benachbarten Lebensräume (z.B. Gleisanlagen ohne Vegetation; z.B. Flächen am Bahnhof Laim). Hier werden die aufgefundenen Tiere umgesiedelt und auf die umgesetzte CEF 1-Fläche gebracht, welche für diesen Zweck errichtet wurde.

Zum anderen ist der Zeitpunkt des früheren Baubeginns (Mitte April bis Mitte Mai) verstrichen. Aus Sicht der UNB kann mit einem schnellen Beginn der Vergrämung und dem teilweisen Absammeln von (Zaun-) Eidechsen der Erfolg der Maßnahme trotz Umsetzung im August / Anfang September gewährleistet werden.

Bei der Vergrämung ist es zwingend notwendig schrittweise vorzugehen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der UNB vorzulegen.

Im Zuge der Vergrämung sind künstliche Verstecke auszulegen, um das Absammeln der Tiere zu erleichtern und eine größtmögliche Anzahl an Tieren aus dem Baufeld zu bekommen.

3 Flächenbedarf und Grundinanspruchnahme

Es findet keine Änderung des Flächenbedarfs und der Grundinanspruchnahme gegenüber den planfestgestellten Flächen statt.

4 Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 Vorbemerkung

Für das Vorhaben war eine UVP-Vorprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Ziel der UVP-Vorprüfung war die überschlägige Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der antragsgegenständlichen Änderung der Maßnahme V2 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Die UVP-Vorprüfung wurde auf der Basis des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnenim – Stand: Juli 2015 – Teil II des Eisenbahn-Bundesamts erstellt.

Es erfolgte eine überschlägige Abprüfung, inwieweit die Planänderung eine Umweltrelevanz hat und damit einen unmittelbaren und mittelbaren Einfluss auf die Schutzgüter ausübt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auslöst. Aufbauend auf der IST-Situation der Schutzgüter wurden die umwelterheblichen Auswirkungen der Änderung untersucht und einer verbal-argumentativen Bewertung unterzogen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die für sich genommen nicht UVP-pflichtige Änderung im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt (vgl. BVerwG, U. v. 25.06.2014, 9 A 1.13, juris Rn. 22 f.). Die Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen erfolgte unter Berücksichtigung von möglichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

4.2 Ergebnisse der UVP-Vorprüfung

Die o.g. Änderung der Maßnahme V2 gegenüber der ursprünglichen, unanfechtbar planfestgestellten Planung berührt ausschließlich das Schutzgut Tiere & Pflanzen, hier die Art Zauneidechse. Unter Berücksichtigung der geplanten zusätzlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Erfolgsaussichten der im August / Anfang September durchgeführten Vergrämung gleichwertig wie bei der Durchführung im April und Mai einzustufen. Es sind daher durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.